

Info-Blatt zur 7. Novelle zur PBStV

Die komplette Liste der möglichen Änderungen ist in der ermächtigten Stelle an gut sichtbarer Stelle auszuhängen oder als Ifo-Blatt aufzulegen

Neben einer Neunummerierung der Prüfpositionen sind auch neue Prüfpunkte aufgenommen worden.

Hauptgruppe 0: Identifizierung des Fahrzeuges

Änderungen in Bezug auf die Beurteilung der Bremsanlage:

Bremstrommel oder Scheibe trägt nur auf weniger als **75%** der Reibfläche **SM** (vorher 90%)

Bremstrommel oder Scheibe trägt nur auf weniger als **90%** der Reibfläche **LM** (vorher LM)

Betriebsbremsanlage:

Wirkung: Bremskraftunterschied über **15%** **LM**
Bremskraftunterschied über **30%** **SM** (vorher 20%)

Mindestbremswirksamkeit der Klasse M1 mit erstmaliger Zulassung ab 25. 7. 2010 58% (vorher 50%)

Mindestbremswirksamkeit der Klasse N2, N3 mit erstmaliger Zulassung ab 30. 6. 2012 50% (vorher 45%)

Mindestbremswirksamkeit von Sattelanhängern der Klasse O3, O4 mit erstm. Zul. nach 30. 6. 2012 45% (vorher 43%)

Mindestbremswirksamkeit von Anhängewagen der Klasse O3, O4 mit erstm. Zul. nach 30. 6. 2012 50% (vorher 43%)

Mindestbremswirksamkeit von Zentralachsanh. der Klasse O3, O4 mit erstm. Zul. nach 30. 6. 2012 50% (vorher 43%)

Hilfsbremsanlage:

Wirkung: Bremskraftunterschied über 15% **LM**
Bremskraftunterschied über 30% **SM**

Feststellbremsanlage:

Wirkung: Mindestbremswirksamkeit 16% (vorher 18%)
Unter 10% bzw. bei Kraftwagenzügen 7% **GV**

Neue Untergruppen bzw. Neuordnung

1.7 „Elektronisches Bremssystem“ (EBS)

2.4 „Spureinstellung“

2.6 „Elektronisch Servolenkung“

Bisherige Untergruppe 7.12 Gasanlage ist unter 6.1.3 „Kraftstofftank und Leitungen“ (einschl. Heizungskraftstofftank und Leitungen) zusammengefasst.

7.1.6 „zusätzliche Rückhaltesysteme“ (SRS)

7.12 „Fahrodynamikregelung“ (Electronic Stability Control) ESC

7.13 „Antimanipulationsmassnahmen“ (Klasse L)

Für Fahrzeuge der Klasse M2, M3

9.6 „Gänge Stehplätze“

9.7 „Treppen, Stufe“

9.8 „Fahrgastkommunikationssystem“

9.9 „Hinweistafeln“

9.10 „Vorschriften für die Beförderung von Kindern“

9.12.1 „Einrichtung für Nahrungszubereitung“

9.12.2 „Sanitäre Einrichtungen“

Punkte in Bezug auf die MängelEinstufung

Kupplung zeigt Schlupf: **LM, SM;**

Kupplung zeigt übermäßigen Schlupf: **GV**

Vorher: Kupplung rutscht = **LM**

Elektronische Begutachtungsverwaltung

Die EBV muss erst an die geänderten Vorgaben angepasst werden.

Dies muss laut Verordnung bis 30. 9. 2013 vorgenommen werden.

Mängelpunkte deren Nummerierung sich geändert hat oder die neu dazugekommen sind, werden bei jenen bestehenden Prüfpunkten der EBV 3.6 festgehalten, denen sie thematisch zugeordnet werden können:

Beispiel: FIN fehlt- bisher 10.2 nun 0.2 wird nach wie vor unter 10.2 vermerkt!

Grenzwerte die neu einen leichten Mangel ergeben aber in der EBV automatisch auf SM gesetzt werden, erfordern innerhalb des veränderten Bereichs eine eigene Eingabe Modalität um ein positives Gutachten erstellen zu können.

Betroffen davon sind:

Bremskraftunterschied recht/links, jeweils für Betriebs- und Hilfsbremse, der von 20% auf zulässige 30% erhöht wurde, und die erforderliche Wirkung der Feststellbremse die von 18% auf 16% gesenkt wurde.

z.B. Es werden Bremswerte an einer Achse gemessen die einen Unterschied von 25% ergeben. Diese Werte wie gehabt, in die EBV eingegeben. In der EBV wird dann automatisch ein schwerer Mangel gesetzt, obwohl entsprechend der 7. Novelle dies als leichter Mangel einzustufen ist. Der Mangel ist deshalb als „behoben“ zu kennzeichnen. In das sich öffnende Textfenster wird der Eintrag „entspricht der 7. PBStV Novelle“ vorgenommen. Der Hinweis beim Ausdrucken, dass die neuen Werte ebenfalls zu einer negativen Beurteilung führen, wird mit „ja“ angeklickt und das Gutachten ausgedruckt.

Achtung: Wird bei der Mängelposition 1.2.1 oder 1.2.2 „behoben“ angekreuzt so werden beide für Felder die Mängeleinstufungen eingefroren und ein nachträgliches manuelles Setzen der ursprünglichen Mängel ist nicht mehr möglich.

Beispiel: Bei einem Fahrzeug der Klasse M1 liegt ein Bremskraftunterschied von 25% (schwerer Mangel automatisch gesetzt, jedoch nur leichter Mangel nach den neuen Bestimmungen) und eine Abbremsung von 48% (schwerer Mangel automatisch gesetzt) vor. Behoben ist nicht anzukreuzen, weil sonst der schwere Mangel unter 1.2.2 nicht mehr gesetzt werden kann. Im Textfeld des Mangels 1.2.1 ist zu ergänzen „LM gemäß 7. PBStV Novelle“.

Werden durch die bestehende EBV Version leichte Mängel automatisch gesetzt (z.B. Bremskraftunterschied über 10%) die nach den neuen Bestimmungen keinen Mangel ergeben, so müssen diese nachträglich korrigiert werden. Es kann durch den Zusatz „entspricht der 7. PBStV. Novelle“ im Bemerkungsfeld auf den Unterschied hingewiesen werden.

Die erhöhten Mindestabbremswerte werden von der EBV derzeit nicht automatisch berücksichtigt. Die geeignete Person muss in diesen Fällen die richtige Mängeleinstufung vornehmen.

Beispiel: Ein Rettungsfahrzeug Klasse M1 welches 2011 (1.1.1 Regelung) erstmals zugelassen wurde, erreicht mit der Betriebsbremsanlage eine Abbremsung von 54%. Die EBV setzt keinen Mangel. Die geeignete Person muss nun manuell den schweren Mangel durch Anklicken setzen, da die geforderte Mindestabbremsung von 58% nicht erreicht wurde.

Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor und einem Erstzulassungsdatum vor dem 1. 1. 1980 müssen keinem Abgastest unterzogen werden.

http://wko.at/fahrzeuge/main_frame/kraftfahrrecht/BGBl%20Nr.%2070_7_PBStV.pdf